

der Z. 4 im Original 'eisdem fideli' mit Sicherheit hervor. Die richtige Ergänzung ist 'eisdem fidelibus nostris', 'in honore sancti Bonifatii' fällt wieder aus, und auch statt des 'dedimus in perpetuam proprietatem' ist das formelmässige 'concessimus ad proprium' wahrscheinlicher. Mit der bei den Worten 'Sed et illi' einsetzenden Gegenleistung Fulda's beginnt Eberhards ungleich zuverlässigerer Theil; und ich stehe denn auch nicht an, den Rest von Z. 5 sowie die Ergänzungen zu Z. 6 und 7, in denen höchstens die eine oder andere geringfügige Wortverderbung stecken mag, für die Herstellung der Gesamturkunde gelten zu lassen¹.

Arg wird die Sache aber wieder für den Schluss der Urkunde, wie schon der unrichtige Anfang der Z. 8 und die starke Abweichung vom erhaltenen Text andeutet. Ganz unerhört ist in der ersten Hälfte von Z. 9 das 'in suę possibilitatis et utilitatis libitum derivare et nihil umquam aliud nisi ad communem utilitatem inde statuere'. Hier erweckt auch die auffallend geringe Zahl von 119 Buchstaben Misstrauen, und das im Original noch erhaltene grundverschiedene Satzende zeigt, dass von Eberhards Text überhaupt nur wenige Worte zu brauchen sind. Zur Ergänzung von Z. 8 können aus E die den Anschluss zum erhaltenen Theil herstellenden Worte 'de rebus prescriptis, quas eis de nostro proprio in eorum proprietate' in gutem Vertrauen übernommen werden. Für den Beginn der Zeile jedoch ist nur sicher, dass er, abweichend von E, 'praecipien[tes ergo iubemus' lautete und dass darauf nochmals die Erwähnung der Urkundenempfänger, aber gewiss nicht in der in E vorliegenden Fassung, folgte. Das in den späteren Papsturkunden ständige und zu Eberhards Zeit auch in Deutschland bekannte und bereits nachgeahmte 'nullus hominum' ist den Urkunden Ludwigs d. Fr. fremd. Wenn nicht besondere Amtstitel (nullus comes etc.) angeschlossen sind, so findet sich in ähnlichem Gedankengange wie hier stets die Wendung 'nullus fidelium' (ex fidelibus). Aus Gründen des knappen verfügbaren Raumes müssen wir uns unter den aus Urkunden und Formeln zur Verfügung stehenden Synonymen² für die einfachste und kürzeste

1) Man vergleiche für diese Zeilen die gute Uebereinstimmung von E mit den erhaltenen Theilen von A. Die Auslassung von 'et molinum unum' in Z. 6 ist die einzige erhebliche Abweichung. 2) Von Urkunden führe ich die der unseren zeitlich nahestehende für Prüm, Mühlbacher 638 (618) an: 'nullus abhinc fidelium sanctae dei ecclesiae